



**Wassergebührenverordnung 2010**



## Wassergebührenverordnung 2010

Jährlich wiederkehrende Gebühren

**Art. 1**<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen jährlichen wiederkehrenden Gebühren innerhalb der im Wasserversorgungsreglement 2010 festgelegten Grenzen fest.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr (Artikel 27 Absatz 1 Wasserversorgungsreglement 2010) beträgt CHF 60.00 pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zusätzlich Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> (Artikel 27 Absatz 2 Wasserversorgungsreglement 2010) beträgt CHF 0.50, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Übergangsbestimmung

**Art. 2** Für die Abrechnungsperiode 2009/2010 beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser (Artikel 27 Absatz 2 Wasserversorgungsreglement 2010) CHF 0.50, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife, insbesondere der Gebührentarif vom 25. September 1995, aufgehoben.

Diese Wassergebührenverordnung 2010 wurde durch den Gemeinderat am 7. April 2009 erlassen.



Adrian Burren, Präsident des Gemeinderats



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

### Publikation/Auflage

Der Erlass der Wassergebührenverordnung 2010 wurde im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 2009 publiziert und ist vom 19. Juni 2009 bis 20. Juli 2009 aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden..

Utzenstorf, 18. August 2009



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber